

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/2175	

	05.06.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	10.10.2025	16.17
Verbandsversammlung	beschließend	10.10.2025	16.17

Betreff: Anpassung der Verbandsordnung

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen in der Verbandsordnung, die sich aus der beigefügten Anlage ergeben.

Begründung:

Mit Art. 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2025, S. 618) wurden durch den Landtag Nordrhein-Westfalen am 09.07.2025 sowohl die Gemeindeordnung NRW (GO NRW (neu)) als auch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr [RVRG (neu)] angepasst.

Die Neuregelungen treten größtenteils mit Wirkung zum 01.11.2025 in Kraft (vgl. Art. 13 des o. g. Gesetzes). Daher ist eine Anpassung sowohl der Geschäftsordnung als auch der Verbandsordnung des RVR erforderlich.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesreform wird die Verbandsordnung des RVR wie folgt aktualisiert:

I. § 3 – Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung

In § 3 Abs. 5 VO RVR wird der Passus „auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung“ durch auf „auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung“ ersetzt.

Das Quorum zum Antrag auf geheime Wahl wurde gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW (neu) auf ein Fünftel der Mitglieder angehoben. Dies muss entsprechend in § 3 Abs. 5 VO RVR nachvollzogen werden.

II. § 4 Abs. 1a (neu) - Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

In § 4 wird ein neuer Abs. 1a eingeführt:

„(1a) Die Eröffnung der ersten Sitzung, die Konstituierung und die Feststellung des Mitglieds i. S. d. § 11 Abs. 2 RVRG (Altersvorsitzenden) erfolgt durch die/den bisherige/n Vorsitzende*n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine/einen ihrer/seiner Vertreter*innen in der Reihenfolge ihrer Bestimmung. Das Mitglied im Sinne des § 11 Abs. 2 RVRG ist das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung, das dieser am längsten ununterbrochen angehört; sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen werden für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache gewählt. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter*innen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

Das Mitglied gemäß § 11 Abs. 2 RVRG verpflichtet die/den Vorsitzende*n und seine Stellvertretungen auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.“

Die Regelung übernimmt die Neuregelung des § 11 Abs. 2 RVRG (neu), die am 01.11.2025 in Kraft tritt. Auf diesem Wege ist in der Verbandsordnung klar geregelt, wie die konstituierende Sitzung durchzuführen ist.

III. § 4 Abs. 2 - Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse

§ 4 Abs. 2 S. 1 wird um die Formulierung „im Übrigen“ ergänzt und lautet nun wie folgt:

„Das Verfahren der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse richtet sich im Übrigen nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.“

Die angepassten Regelungen zur konstituierenden Sitzung sind nunmehr gemäß § 11 Abs. 3 RVRG (neu) in der Verbandsordnung verankert. Im Übrigen befinden sich alle weiteren Regelungen zum Verfahren in der Geschäftsordnung.

IV. § 11 Abs. 6 (neu) - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

In § 11 wird ein neuer Abs. 6 eingeführt:

„Wird das Mandat länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der

Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

Der neue Absatz 6 regelt die Fälle, in denen keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden darf.

Das ist zum einen der Fall, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat länger als sechs Monate nicht ausübt. Ausnahme ist, wenn das Mitglied dies, etwa aufgrund einer Krankheit, nicht zu vertreten hat. Dann läuft die Zahlung der monatlichen Aufwandspauschale fort (vgl. § 45 Abs. 4 Satz 3 GO NRW). Die Norm ist entsprechend des geringeren Sitzungsturnus beim RVR modifiziert worden.

Des Weiteren wird in einem neuen Abs. 6 die Neuregelung in § 12 Abs. 4 RVRG wiederholt, wonach eine Aufwandsentschädigung nicht zu gewähren ist, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

V. § 22 – Inkrafttreten

Die 11. Änderung der Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Zeitgleich treten die Änderungen in GO NRW und RVR-Gesetz in Kraft (vgl. Art. 13 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2025, S. 618)).

VI. Anlage zur Verbandsordnung – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Anlage zur Verbandsordnung wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage führt lediglich die jeweils aktuellen Sätze der zu zahlenden Beträge aus. Da sich die Sätze inzwischen jährlich ändern, ist eine jährliche Anpassung nicht angebracht. Dementsprechend ist der Verweis unter § 11 Abs. 1 auf die EntSchVO ausreichend. Im Übrigen veröffentlicht das Kommunalministerium die neuen Sätze jeweils zum 01.01. in seinem Ministerialblatt.

Anlage

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Raupach, Jaqueline	Dr. Jäger, Cornelia	R2 Verbandsgruppen	
Akt.zeichen			